

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung

Anträge der vorberatenden Kommission vom 14. Dezember 2006

Art. 16 Abs. 2 Satz 2: Eine Geldleistung darf höchstens 300 Franken betragen.

Art. 17 Abs. 3 (neu): Die Organisationen der Arbeitswelt sind angemessen vertreten.

Art. 18 Abs. 3 Satz 2: Die Wahl der Lehrpersonen kann im Schulreglement an untere Organe delegiert werden.

Art. 23 Abs. 2: Die Regierung legt das Angebot fest.

Art. 36 Abs. 2 Ziff. 2: Streichen.